

Ersteilung:
Dienstag, Donnerstags
und Samstags.
Bezugspreis:
Durch die Post monatlich
1,70 Mk. (ohne Bestellgeld)
in Verlag monatlich 1,50 Mk.
Schriftleiter:
Richard Wagner, Ufingen.
Druck und Verlag:
H. Wagner's Buchdruckerei
Ufingen.
Fernsprecher Nr. 21.

Kreis-Blatt

für den Kreis Ufingen

Anzeigenpreis:
Die 54 mm breite Gar-
mondzeile 40 Pfg.
Reklamen:
Die 72 mm breite Gar-
mondzeile 80 Pfg.
Tabellarischer Satz 25 %
Aufschlag.
Bei Wiederholungen un-
veränderter Anzeigen ent-
sprechender Nachlaß.
Adressen-Nachweis und
Offerten-Gebühr 50 Pfg.

Nr. 54.

Donnerstag, den 6. Mai 1920.

55. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Reichswahlgesetz.

Vom 27. April 1920.

Die verfassunggebende Deutsche Nationalver-
sammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit
Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

I. Wahlrecht und Wahlbarkeit.

§ 1. Reichstagswähler ist, wer am Wahltag
Reichsangehöriger und zwanzig Jahre alt ist.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 2. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger
Vormundschaft oder wegen geistigen Ge-
brechens unter Pflegschaft steht,
2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die
bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

Die Ausübung des Wahlrechts ruht für die
Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit
zur Wehrmacht.

Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts
sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder
Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt
untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungs-
gefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher
oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung ge-
halten werden. Ausgenommen sind Personen, die
sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

§ 3. Wähler kann nur, wer in eine Wähler-
liste oder Wahlkartei eingetragen ist oder einen
Wahlschein hat.

§ 4. Wahlbar ist jeder Wahlberechtigter, der
am Wahltag fünfundzwanzig Jahre alt und seit
mindestens einem Jahre Reichsangehöriger ist.

§ 5. Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz

1. durch Verzicht,
2. durch nachträglichen Verlust des Wahlrechts,
3. durch strafgerichtliche Aberkennung der Rechte
aus öffentlichen Wahlen,
4. durch Ungültigerklärung der Wahl oder
sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungs-
verfahren,
5. durch nachträgliche Aenderung des Wahl-
ergebnisses.

Der Verzicht ist dem Reichstagspräsidenten zu
erklären; er kann nicht widerrufen werden.

II. Wahlvorbereitung.

§ 6. Der Reichspräsident bestimmt den Tag
der Hauptwahl (Wahltag).

§ 7. Die Wahlkreiseinteilung und die Bildung
von Wahlkreisverbänden regelt die Anlage.

§ 8. Zur Vorprüfung und Feststellung der
Wahlergebnisse im ganzen Reichsgebiet ernannt der
Reichsminister des Innern einen Reichswahlleiter
und einen Stellvertreter.

§ 9. Für die Stimmabgabe wird jeder Wahl-
kreis in Wahlbezirke geteilt, die möglichst mit den
Gemeinden zusammenfallen. Große Gemeinden
können in mehrere Wahlbezirke zerlegt, kleine Ge-
meinden oder Teile von Gemeinden mit benach-
barten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem
Wahlbezirk vereinigt werden.

§ 10. Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahl-
vorsteher und ein Stellvertreter ernannt.

Der Wahlvorsteher beruft aus den Wählern
des Wahlbezirks drei bis sechs Beisitzer und einen
Schriftführer.

Wahlvorsteher, Beisitzer und Schriftführer bilden
den Wahlvorstand.

§ 11. In jedem Wahlbezirk wird für die
dort wohnhaften Wähler eine Wählerliste oder
Wahlkartei angelegt.

Wahlberechtigte Staatsbeamte, Arbeiter in
Staatsbetrieben, die ihren Wohnsitz im Ausland
nahe der Reichsgrenze haben, und wahlberechtigte
Angehörige ihres Hausstandes werden auf Antrag

in die Wählerliste oder Wahlkartei einer benach-
barten deutschen Gemeinde eingetragen.

Die Wahlordnung bestimmt, unter welchen
Voraussetzungen Wähler auf ihren Antrag in der
Wählerliste oder Wahlkartei zu streichen und mit
einem Wahlschein zu versehen sind.

§ 12. Die Wählerlisten und Wahlkarteien
werden spätestens vier Wochen vor dem Wahltag
acht Tage lang öffentlich ausgelegt. Die Gemeinde-
behörde gibt Ort und Zeit öffentlich bekannt und
weist auf die Einspruchsfrist hin.

Einsprüche sind bis zum Ablauf der Auslegungs-
frist bei der Gemeindebehörde anzubringen und
innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen.
Hierauf werden die Listen oder Karteien geschlossen.

§ 13. Der Wähler kann nur in dem Wahl-
bezirk wählen, in dessen Wählerliste oder Wahl-
kartei er eingetragen ist. Inhaber von Wahlscheinen
können in jedem beliebigen Wahlbezirk wählen.

§ 14. Für jeden Wahlkreis werden ein Kreis-
wahlleiter und ein Stellvertreter ernannt.

Beim Kreiswahlleiter sind spätestens am ein-
undzwanzigsten Tage vor dem Wahltag die Kreis-
wahlvorschläge einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge müssen von minde-
stens fünfzig Wählern des Wahlkreises unterzeichnet
sein. Die Namen der Bewerber müssen in er-
kennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen
werden, wer seine Zustimmung dazu erklärt hat.
Die Erklärung muß spätestens am einundzwanzigsten
Tage vor dem Wahltag dem Kreiswahlleiter ein-
gereicht sein; andernfalls wird der Bewerber
gestrichen.

In dem einzelnen Wahlkreis darf ein Bewerber
nur einmal vorgeschlagen werden.

§ 15. Für jeden Wahlkreisverband werden ein
Verbandswahlleiter und ein Stellvertreter ernannt.

Innerhalb eines Wahlkreisverbandes können
mehrere Kreiswahlvorschläge miteinander verbunden
werden. Die Verbindung ist nur dann wirksam,
wenn diese Kreiswahlvorschläge derselben Kreis-
wahlliste angeschlossen sind.

Die Verbindung muß von den auf den Kreis-
wahlvorschlägen bezeichneten Vertrauenspersonen
oder deren Stellvertretern übereinstimmend, späte-
stens am vierzehnten Tage vor dem Wahltag dem
Leiter des Wahlkreisverbandes schriftlich erklärt
werden.

§ 16. Beim Reichswahlleiter können, und zwar
spätestens am sechzehnten Tage vor der Wahl,
Reichswahlvorschläge eingereicht werden. Sie müssen
von mindestens zwanzig Wählern unterzeichnet sein.
Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer
Reihenfolge aufgeführt sein.

In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen
werden, wer seine Zustimmung dazu erklärt hat.
Die Erklärung muß spätestens am sechzehnten Tage
vor dem Wahltag beim Reichswahlleiter eingegangen
sein; andernfalls wird der Bewerber gestrichen.

Ein Bewerber darf nur in einem Reichswahl-
vorschlag benannt werden. Die Benennung in
einem Reichswahlvorschlag schließt die Benennung
in einem Kreiswahlvorschlag nicht aus, wenn die
Erklärung nach § 18 sich auf diesen Reichswahl-
vorschlag bezieht.

§ 17. In jedem Kreis- und Reichswahlvor-
schlag muß ein Vertrauensmann und ein Stell-
vertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von
Erklärungen gegenüber dem Kreiswahlleiter und
dem Wahlausschuß, bei Reichswahlvorschlägen
gegenüber dem Reichswahlleiter und dem Reichs-
wahlausschuß bevollmächtigt sind. Fehlt diese
Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als
Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner
eines Wahlvorschlags schriftlich, daß der Vertrauens-

mann oder sein Stellvertreter durch einen anderen
ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle
des früheren Vertrauensmanns, sobald die Er-
klärung dem Wahlleiter zugeht.

§ 18. Für die Kreiswahlvorschläge kann er-
klärt werden, daß ihre Reßtimmen einem Reichs-
wahlvorschlag zuzurechnen sind. Die Erklärung
muß spätestens am zehnten Tage vor dem Wahl-
tag beim Kreiswahlleiter eingereicht sein. Sonst
scheiden die Reßtimmen des Wahlkreises beim Zu-
teilungsverfahren für das Reich aus.

§ 19. Eine telegraphische Erklärung gilt als
schriftliche Erklärung im Sinne des § 14 Abs. 2,
4, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 1, 2, § 18, wenn
sie durch eine spätestens am zweiten Tage nach
Ablauf der Frist eingegangene schriftliche Erklärung
bestätigt wird.

§ 20. Zur Prüfung der Kreiswahlvorschläge
wird für jeden Wahlkreis ein Wahlausschuß ge-
bildet, der aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzen-
dem und vier Beisitzern besteht, die dieser aus den
Wählern beruft. Der Wahlausschuß beschließt mit
Stimmenmehrheit.

Die Wahlvorschläge können nach ihrer Fest-
setzung nicht mehr geändert oder zurückgenommen
werden.

§ 21. Zur Prüfung der Verbindungser-
klärungen wird im Bedarfsfall für jeden Wahl-
kreisverband ein Verbandswahlausschuß gebildet,
der aus dem Verbandswahlleiter als Vorsitzendem
und vier Beisitzern besteht, die dieser aus den
Wählern beruft. Der Verbandswahlausschuß be-
schließt mit Stimmenmehrheit.

Der Verbandswahlleiter teilt die Verbindungs-
erklärungen so, wie sie zugelassen sind, den Kreis-
wahlleitern der beteiligten Wahlkreise mit.

§ 22. Zur Prüfung der Reichswahlvorschläge
wird ein Reichswahlausschuß gebildet, der aus dem
Reichswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Bei-
sitzern besteht, die dieser aus den Wählern beruft.
Der Reichswahlausschuß beschließt mit Stimmen-
mehrheit.

Der Reichswahlleiter veröffentlicht die Reichs-
wahlvorschläge so, wie sie zugelassen sind, in fort-
laufender Nummernfolge. Die Veröffentlichung soll
spätestens am dreizehnten Tage vor dem Wahltag
erfolgen. Nach der Veröffentlichung können die
Reichswahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurück-
genommen werden.

§ 23. Der Kreiswahlleiter gibt spätestens am
vierten Tage vor der Wahl die Kreiswahlvorschläge
samt Verbindungserklärungen sowie die Reichswahl-
vorschläge, denen sich Wahlvorschläge aus dem
Wahlkreis angeschlossen haben, in der zugelassenen
Form öffentlich bekannt.

§ 24. Der Stimmzettel darf nur Namen aus
einem einzigen Kreiswahlvorschlag enthalten. Ein
Name genügt.

An Stelle der Namen oder neben ihnen darf
der Stimmzettel auch die Bezeichnung des Kreis-
wahlvorschlags mit der Nummer aus der amtlichen
Bekanntgabe enthalten.

§ 25. Die Angabe der Partei auf dem Stimm-
zettel wird nicht beachtet.

Weitere Angaben machen den Stimmzettel
ungültig.

III. Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses.

§ 26. Wahlhandlung und Ermittlung des Wahl-
ergebnisses sind öffentlich.

§ 27. Gewählt wird mit Stimmzetteln in
amtlich gestempelten Umschlägen. Abwesende können
sich weder vertreten lassen noch sonst an der Wahl
teilnehmen.

§ 28. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel
entscheidet der Wahlvorstand mit Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit gibt der Wahlvorsteher den

Ausschlag. Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren bleibt vorbehalten.

§ 29. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses stellt der Wahlausschuß fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben worden sind und wieviel davon auf jeden Kreiswahlvorschlag entfallen.

§ 30. Jedem Kreiswahlvorschlag werden soviel Abgeordnetenstimmen zugewiesen, daß je einer auf 60 000 für ihn abgegebene Stimmen kommt. Stimmen, deren Zahl für die Zuteilung eines oder eines weiteren Abgeordnetenstimmen an einen Kreiswahlvorschlag nicht ausreicht (Reststimmen), werden, soweit sie auf verbundene Wahlvorschläge gefallen sind, dem Wahlverbandsausschuß und, soweit sie auf Wahlvorschläge gefallen sind, die nur einem Kreiswahlvorschlag angeschlossen sind, dem Kreiswahlausschuß zur Verwertung überwiesen.

§ 31. Der Verbandswahlausschuß zählt die im Wahlkreisverband auf die verbundenen Wahlvorschläge gefallenen Reststimmen zusammen. Auf je 60 000 in dieser Weise gewonnener Reststimmen entfällt ein weiterer Abgeordnetenstimme. Diese Sitze werden den Kreiswahlvorschlägen nach der Zahl ihrer Reststimmen zugeteilt. Hierbei bleiben jedoch die Reststimmen unberücksichtigt, wenn nicht wenigstens auf einen der verbundenen Kreiswahlvorschläge 30 000 Stimmen abgegeben sind. Bei gleicher Zahl von Reststimmen auf mehreren Kreiswahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge das Los.

Die bei der Berechnung der Reststimmen im Wahlkreisverbande nicht verbrauchten oder nicht berücksichtigten Reststimmen werden ihrem Kreiswahlvorschlag überwiesen.

§ 32. Der Kreiswahlausschuß zählt die in allen Wahlkreisen oder Wahlkreisverbänden auf die Kreiswahlvorschläge gefallenen Reststimmen zusammen und teilt jedem Kreiswahlvorschlag auf je 60 000 Reststimmen einen Abgeordnetenstimme zu. Ein Rest von mehr als 30 000 Stimmen wird vollen 60 000 gleichgeschaltet. Einem Kreiswahlvorschlag kann höchstens die gleiche Zahl der Abgeordnetenstimmen zugeteilt werden, die auf die ihm angeschlossenen Kreiswahlvorschläge entfallen sind.

§ 33. Die Abgeordnetenstimmen werden auf die Bewerber nach ihrer Reihenfolge in den Wahlvorschlägen verteilt.

§ 34. Wenn ein Kreiswahlvorschlag weniger Bewerber enthält, als Abgeordnetenstimmen auf ihn entfallen, so gehen die übrigen Sitze im Falle der Verbindung auf die verbundenen Kreiswahlvorschläge, wenn auch diese erschöpft sind, sowie in den übrigen Fällen, auf den zugehörigen Kreiswahlvorschlag über. § 31 Abs. 1 Satz 3 gilt sinngemäß.

Entfällt ein Kreiswahlvorschlag weniger Bewerber, als Abgeordnetenstimmen auf ihn fallen, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

§ 35. Wenn ein zum Abgeordneten Berufener die Wahl ablehnt oder ein Abgeordneter ausscheidet, so stellt der Kreiswahlausschuß fest, wer an seiner Stelle berufen ist.

Auch dabei wird nach §§ 33, 34 verfahren.

§ 36. Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl eines Wahlkreises für ungültig erklärt, so verteilt der Kreiswahlausschuß auf Grund des Wahlergebnisses von neuem die gesamten Reststimmen.

Ergibt sich dabei, daß auf verbundene Kreiswahlvorschläge oder einen Kreiswahlvorschlag mehr Sitze als bisher fallen, so wird die entsprechende Zahl neuer Abgeordnetenstimmen nach § 33 besetzt. Fallen auf verbundene Kreiswahlvorschläge oder einen Kreiswahlvorschlag weniger Sitze als bisher, so erklärt der Kreiswahlausschuß die entsprechende Zahl von Abgeordnetenstimmen für erledigt. Für das Ausscheiden gelten dieselben Grundsätze wie für das Eintreten von Ersatzmännern; doch scheiden die zuletzt eingetretenen Abgeordneten zuerst aus.

§ 37. Ist in einzelnen Wahlbezirken die Wahlhandlung nicht ordnungsgemäß vorgenommen worden, so kann das Wahlprüfungsgericht dort die Wiederholung der Wahl beschließen. Der Reichsminister des Innern hat den Beschluß alsbald auszuführen.

Ist die Verhinderung der ordnungsgemäßen Wahlhandlung in einzelnen Wahlbezirken zweifelsfrei festgestellt, so kann der Reichsminister des Innern auf Antrag des Kreiswahlausschusses und mit Zustimmung des Kreiswahlausschusses dort die Wiederholung der Wahl anordnen.

Die Anordnung des Reichsministers unterliegt im Wahlprüfungsverfahren der Nachprüfung durch das Wahlprüfungsgericht.

Die Wiederholungswahl darf nicht später als sechs Monate nach der Hauptwahl stattfinden.

Bei der Wiederholungswahl wird nach demselben Kreiswahlvorschlägen und auf Grund derselben Wahllisten oder Wahlkarten wie bei der Hauptwahl gewählt.

Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis für den ganzen Wahlkreis oder Wahlkreisverband neu wie bei der Hauptwahl ermittelt (§§ 29 bis 32 und 36).

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 38. Der Reichspräsident kann mit Rücksicht auf die nach dem Friedensvertrage vorgesehenen Abstimmungen, soweit es die Rücksicht auf die Abstimmungsgebiete zweckmäßig erscheinen läßt, für einzelne Reichsteile einen besonderen Wahltag bestimmen. In diesem Falle ist der Reichsminister des Innern ermächtigt, Änderungen in der Wahlkreiseinteilung vorzunehmen und die näheren Vorschriften für die später abzuhaltenden Wahlen zu treffen. Er ist ferner ermächtigt, über die Verwendung der Reststimmen in den betroffenen Wahlkreisen und zum gleichen Wahlkreisverbände gehörigen Wahlkreisen Bestimmungen zu treffen.

Ueber den Aufschub der Wahlen ist dem Reichstag Mitteilung zu machen.

Werden Wahlen aufgehoben, so gelten bis zur Neuwahl die in den bisherigen Wahlkreisen 1 (Provinz Ostpreußen), 10 (Regierungsbezirk Oppeln) und 14 (Provinz Schleswig-Holstein und oldenburgischer Landesteil Lübeck) gewählten Abgeordneten der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung als Mitglieder des Reichstags. Für den weber an Polen noch an den Freistaat Danzig gefallenen östlich der Weichsel gelegenen Teil des bisherigen Wahlkreises 2 (Provinz Westpreußen) werden vom Kreiswahlausschuß den beiden Wahlvorschlägen, die bei der Wahl zur Nationalversammlung in diesem Gebiete die meisten Stimmen erhalten haben, je ein Abgeordnetenstimme zugeteilt. §§ 33 und 35 Satz 1 gelten sinngemäß.

§ 39. Von den Kosten, die den Gemeinden aus den Reichstagswahlen entstehen, werden ihnen vier Fünftel vom Reiche ersetzt. Alle übrigen Wahlkosten trägt das Reich allein.

§ 40. Zum Ersatz der Beschaffungskosten der für die Wahlhandlung erforderlichen Stimmzettel zahlt das Reich an die Vertrauensmänner der Kreiswahlvorschläge einen Betrag, der nach der amtlich festgestellten Zahl der auf den Vorschlag entfallenen gültigen Stimmen bemessen wird. Die Reichsregierung bestimme im Einvernehmen mit dem Reichsrat und dem Reichstag nach jeder Wahl die Höhe des Einzelbetrags.

Die Wahlordnung bestimmt, durch welche Maßnahmen die Beschaffung und insbesondere die Beförderung der Stimmzettel erleichtert wird.

Werden die Stimmzettel von den Wählern amtlich verteilt, so wird der nach Abs. 1 an die Vertrauensmänner zu zahlende Betrag den Wählern zugewiesen. Der Betrag bemisst sich in diesem Falle nach der amtlich festgestellten Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 41. Der Reichsminister des Innern erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes (Reichswahlordnung).

§ 42. Das Gesetz tritt mit dem Tage in Kraft, an dem der Reichspräsident die Wahlen zum ersten Reichstag ausschreibt.

Berlin, den 27. April 1920.

Der Reichspräsident. Der Reichsminister des Innern.
Eberl. Koch.

Ufingen, den 28. April 1920.

In der Verlagsbuchhandlung von Reimar Hobbing in Berlin ist ein Führer durch die Wahlrechtsvorschriften unter dem Titel „Das Reichstagswahlrecht“ von Dr. Alfred Schulze erschienen. Das Buch wird 5,80 Mk. kosten. Etwaige Bestellungen sind sofort hierher zu richten. Bestellungen, die nach dem 7. Mai hier eintreffen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Der Landrat. v. Bezold.

Ufingen, den 29. April 1920.

Der Volkshaus-Feid von Wernborn ist zum Feldhüter dieser Gemeinde ernannt und von mir verpflichtet worden.

Der Landrat. v. Bezold.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Stadt, Kreis und Umgebung.

* Ufingen, 4. Mai. Der Direktor der neuen Landwirtschaftlichen Lehranstalt (Landw. Winterschule) Dr. agr. Wilh. Roeming

hat seinen Dienst in Ufingen angetreten und sich schon in einer Reihe von Dörfern mit landwirtschaftlichen Fachvorträgen vorgestellt. Während des Sommers sollen noch eine Reihe von Vögelungs-, Saatgut- und Buchführungskursen an verschiedenen Orten abgehalten werden. Der Landwirtschaftliche Winterschulkursus wird Ende Oktober beginnen und der Unterricht täglich von 8—1 Uhr stattfinden, so daß es auch den weiter entfernt wohnenden Schülern möglich ist, täglich nach Hause zu fahren. Herr Dr. Roeming erteilt auch schriftlich Auskunft in allen landwirtschaftlichen Fragen.

* Ufingen, 5. Mai. Am Sonntag, den 9. Mai, nachmittags, hält die hiesige Turngemeinde ihr diesjähriges Anturnen ab. Die Ordnung für diese Veranstaltung ist folgende: 3 1/2 Uhr Umzug der Turner unter Trommelflag durch die Straßen nach dem Seminar-Turnplatz; baselbst Schaulaufen und Spiele. Abends 8 Uhr beginnt im Saalbau „Aler“ das übliche Turnerkränzen. Als Eintrittspreise zu letzterem sind festgesetzt: Nichtmitglieder (Damen und Herren) 1 Mk., Mitglieder frei; Tanzgeld: Nichtmitglieder (Herren) 3 Mk., Mitglieder 2 Mk., Teilnehmer an den turnerischen Darbietungen frei.

* Ufingen, 4. Mai. Die Reichsbank hat den Ankaufspreis für Silbermünzen vom 3. Mai ab auf den fünffachen Betrag festgesetzt.

* Ufingen, 3. Mai. Die neuen Postgebühren. Am 6. Mai ändern sich, wie wohl allgemein bekannt ist, die Gebührensätze im Postverkehr. Die hauptsächlichsten neuen Sätze sind folgende: 1) Briefe bis 20 g kosten 40 Pfg., Briefe über 20—250 g 60 Pfg. Begefallen ist die besondere Gebühr für Ortsbriefe. 2) Postkarten kosten 30 Pfg. Auch hier gibt es keinen Unterschied mehr im Orts- und Fernverkehr. 3) Drucksachen bis 50 g 10 Pfg., bis 100 g 20 Pfg., bis 250 g 40 Pfg., bis 500 g 60 Pfg. und bis 1 kg 80 Pfg. 4) Geschäftspapiere und Warenproben bis 250 g 40 Pfg. Für unzureichend freigemachte Briefe usw. wird das doppelte des Fehlbetrags, auf einen durch 5 teilbaren Betrag nach oben abgerundet, nachgehoben. 5) Die Postanweisungen kosten bis 50 Mk. 50 Pfg., bis 250 Mk. 1 Mk., bis 500 Mk. 1.50 Mk. und bis 1000 Mk. 2 Mk. 6) Bei Paketen wird a) Nahzone (bis 75 km) und b) Fernzone unterschieden. Es kosten Pakete bis 5 kg 1.25 Mk. bzw. 2 Mk., bis 10 kg 2.50 Mk. bzw. 4 Mk., bis 15 kg 5 Mk. bzw. 8 Mk. und bis 20 kg 8 Mk. bzw. 12 Mk. 7) Die Einschreibgebühr beträgt 50 Pfg. 8) Für Wertsendungen wird erhoben: a) bei Briefen: 1) die Gebühr für einen gewöhnl. Brief, 2) die Einschreibgebühr und 3) die Versicherungsgebühr; diese beträgt bis 1000 Mk. 1 Mk., bis 2000 Mk. 2 Mk., bis 3000 Mk. 3 Mk. usw.; b) bei Paketen: 1) die Paketgebühr, 2) die Einschreibgebühr und 3) die Versicherungsgebühr; diese beträgt bis 500 Mk. 1 Mk., bis 1000 Mk. 2 Mk., bis 2000 Mk. 4 Mk., bis 3000 Mk. 6 Mk. usw.

:: Obernhain, 4. Mai. Am 5. Mai feiert der Müller Conrad Hartmannsöhne und dessen Ehefrau Emma, geb. Belle, „Klingelsmühle“ bei Obernhain das Fest der „Goldenen Hochzeit“. Wenn auch die Jahre nicht spurlos an dem lieben Jubelpaare vorübergegangen sind und manches Schwere zu ertragen war, so konnten beide in vollkommener Größesfrische dieses so seltene Fest im Kreise ihrer Kinder und Enkel feiern. Vielen von unseren lieben Lesern ist der alte „Klingelsmüller“, ein Altnassauer von echtem Schrot und Korn, ein lieber guter Freund und Bekannter. Wir wünschen, daß es dem Jubelpaare vergönnt sein möge, auch noch das Fest der „Diamanten“ zu feiern.

[.] Werzhausen, 4. Mai. Am Sonntag, den 9. Mai, hält der hiesige Turnverein sein diesjähriges Anturnen ab. Dasselbe beginnt morgens 9 Uhr. Nachmittags von 2 Uhr an findet auf dem alten Festplatz im Walde zum erstenmale wieder nach mehrjähriger Pause ein Waldfest statt. Offenlich lädt ein schöner Maientag zu zahlreichem Besuche ein.

§ Rod a. d. Weil, 2. Mai. In der heutigen Gemeinde-Vertretersitzung kamen folgende Punkte zur Beratung: 1) Antrag der hiesigen Kulturarbeiterrinnen um Erhöhung des Stundenlohnes. Es wurde beschlossen, den Stundenlohn für Arbeiterinnen unter 16 Jahren auf 80 Pfg. und für Arbeiterinnen über 16 Jahre auf 1 Mk. festzusetzen; gleichzeitig stimmte die Versammlung